

3. Wechselkurs für eine DM-West in DM-Ost*)

Jahr	Durchschnitt											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
1950	6,35	6,75	7,50	7,50	6,95	6,25	5,90	5,75	4,95	5,00	5,35	5,60
1957	4,14	4,16	4,09	4,10	4,16	4,14	4,15	4,26	4,31	4,13	3,98	3,94
1958	3,84	3,80	3,75	3,78	3,85	4,06	4,08	4,18	4,27	4,26	4,12	3,82
1959	3,72	3,57	3,50	3,55	3,64	3,66	3,61	3,80	3,93	3,98	4,05	4,05
1960	4,07	4,05	4,05	4,09	4,32	4,64	4,66	4,55	4,60	4,62	4,62	4,61
1961	4,60	4,57	4,45	4,46	4,48	4,48	4,56	4,88	4,95	4,95	4,46	3,98
1962	3,91	3,67	3,16	2,81	3,24	3,22	2,92	2,86	3,62	3,89	4,05	3,88
1963	4,15	3,93	3,73	3,58	3,62	3,05	2,49	2,49	2,91	3,19	3,42	3,03

*) Vom Landesfinanzamt Berlin mitgeteilter Durchschnittskurs.

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im «Staatshaushalt» sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden, ferner der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und seit 1953 auch der Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin zusammengefaßt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der volkseigenen Wirtschaft erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe sowie die (Netto)Gewinnabführung. In der Haushaltsabrechnung wurden 1961 einige Umstellungen vorgenommen. Die Angaben für die vorangegangenen Jahre in Tabelle 1 sind — lt. Statistischem Jahrbuch der SBZ — vergleichbar gemacht, stimmen also mit den früher veröffentlichten nur bedingt überein.

Die Produktions- und die Dienstleistungsabgaben (PDA) wurden durch Verordnung vom 6. 1. 1955 in der gesamten volkseigenen Wirtschaft eingeführt. Mit ihrer Einführung entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.

Die Produktionsabgabe ist die bedeutendste Haushaltseinnahme und eine an das Produkt gebundene Abgabe. Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumgütern. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden nach einzelnen Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen, nach der Zweckbestimmung der Erzeugnisse, nach betrieblichen Merkmalen.

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Die Handelsabgabe (HA) wurde auf Grund der Verordnung vom 24. 1. 1957 im Bereich des volkseigenen Handels entsprechend der Produktions- und Dienstleistungsabgabe eingeführt. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beförderungsteuer fallen damit ebenfalls weg; Verbrauchsabgaben werden dagegen von den zur Zahlung verpflichteten Betrieben weiter erhoben. Die Handelsabgabe unterscheidet sich von der Produktionsabgabe vor allem dadurch, daß sie auf den gesamten Umsatz der Handelsbetriebe erhoben wird und nicht an den Absatz eines einzelnen Produktes gebunden ist. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Die Verbrauchsabgaben wurden durch Verordnung vom 14. 10. 1955 neu geregelt. Verbrauchsabgaben sind danach die bis dahin als Verbrauchsabgaben, Textilvergaben, Tabakwarenabgaben sowie Akzise bezeichneten Abgaben. Sie sind untrennbare Bestandteile der Preise und werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Abgabeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Branntwein, Wein- und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren.

Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenversicherung): In der SBZ wurde die gesamte Sozialversicherung zu einer — grundsätzlich noch heute geltenden — zentral gelenkten Einheitsversicherung zusammengefaßt. Die Einheitsversicherung unterscheidet sich von der in der Bundesrepublik geltenden Form vor allem dadurch, daß sie alle Versicherungsweige (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich in einem Versicherungsträger vereint und einen einheitlichen, nach Risiken nicht aufspaltbaren Sozialversicherungsbeitrag erhebt. Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu 5 Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen, und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik. Von den Erwerbstätigen sind nur die selbständig Erwerbstätigen mit mehr als 5 Arbeitnehmern — ausgenommen die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker — von der Versicherungspflicht befreit.

Zur «Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten» wurde 1956 die allgemeine Sozialversicherung, nachdem die Selbständigen («Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige») — mit Ausnahme der freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — ausgliedert worden waren. Träger der «Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten» ist der «Freie Deutsche Gewerkschaftsbund» (FDGB). Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zugleich Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie ist ferner — im Gegensatz zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik — zuständig für die Versorgung der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, deren Witwen und Hinterbliebenen sowie der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen; für die letzteren werden die aufgewandten Mittel aber aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem versorgt sie die Verfolgten des Nationalsozialismus und die ehemaligen Mitglieder der Werkspensionskassen. Der Haushalt der «Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten» ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung der Bundesrepublik vom Staatshaushalt getrennt ist. Die «Deutsche Versicherungs-Anstalt» (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die «Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt»), deren Aufgabe bis 1956 ausschließlich in der Durchführung der Sach- und Personenversicherung lag, wurde Träger der Sozialversicherung für die Selbständigen. Ihr wurde später (1959) auch die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften übertragen. Ab 1961 ist auch die Sozialversicherung der «Deutschen Versicherungs-Anstalt» (DVA) mit voller Nomenklatur im Staatshaushalt enthalten; sie war bis dahin — ebenso wie die «Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt» — dem Staatshaushalt nur durch den zum Ausgleich ihres Defizits notwendigen Staatszuschuß verbunden.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidity, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

Eine zusätzliche Altersversorgung besteht für die technische Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben; sie wird durch eine Versorgungsversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährleistet. Eine entsprechende Regelung gilt für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist seit 1. 1. 1959 eine besondere Altersversorgung in Kraft. Eine bessere Altersversorgung erhalten ferner Bergleute sowie Eisenbahner und Angestellte der Post. Die Bediensteten der Eisenbahn und Post wurden 1956 weitgehend aus der Sozialversicherung ausgliedert. Die genannten Personen sind seither nur noch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Im übrigen besteht für sie eine Sonderversorgung, die weder organisatorisch noch materiell der Sozialversicherung zugerechnet werden kann. Weitere über den Rahmen einer normalen Versorgung durch die Sozialversicherung hinausgehende Alterssicherung erfahren gewisse privilegierte Gruppen, wie Volkspolizisten und Beschäftigte in besonders ausgewählten Betrieben nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Halbrenten werden den Rentnern gezahlt, die Anspruch auf zwei Rentenarten haben; sie bekommen die höhere Rente voll ausgezahlt und von der zweiten Rente einen Teil, die Halbrente.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.